

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Jersbek vom 25. Februar 1970**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938

(RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Jersbek mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Jersbek“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

- a) Der zwischen der Kreisstraße 86 (L.II.O 86) — südwestlich von ihr — und der Kreisstraße 11/56 (L.II.O 11/56) — nordwestlich von ihr — gelegene Ortsteil „Allee“. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die etwa wie folgt verläuft:
Von der Einmündung der L.II.O 11/56 in die L.II.O 86 folgt sie dem Südwestrand der L.II.O 86 etwa 210 m weit nordwestwärts. Sie knickt fast rechtwinklig südwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 105 m weit, wendet sich dann mehr westwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 60 m weit. Sie knickt dann südostwärts ab und verläuft in dieser Richtung 75 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig nordostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 20 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig südostwärts ab, stößt auf die L.II.O 11/56 und folgt ihr nordostwärts.

b) Die beiderseits der L.II.O 11/56 zwischen den beiden Ortsdurchfahrten bei km 4.206 und km 5.680 gelegenen im wesentlichen durch die Bebauung bestimmten Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die etwa wie folgt verläuft:

Von der Ortsdurchfahrt bei km 4.206 verläuft sie in einem Abstand von durchschnittlich etwa 50 m ziemlich parallel zur L.II.O 11/56 südwestwärts. Nach etwa 400 m knickt sie fast rechtwinklig nach Südosten ab und stößt auf die L.II.O 11/56 und folgt ihr weiter in südwestlicher bzw. westlicher Richtung. Nach etwa 250 m knickt sie fast rechtwinklig nach Südosten ab und verläuft, die genannte Straße überquerend, in dieser Richtung etwa 85 m weit. In einem Abstand von durchschnittlich etwa 50 bis 60 m verläuft sie ziemlich parallel zur genannten Straße in zunächst östlicher dann nordöstlicher Richtung. Nach etwa 480 m stößt sie fast rechtwinklig auf die genannte Straße und folgt ihr nordostwärts bis fast an die Ortsdurchfahrt bei km 4.206 heran.

Von der Ortsdurchfahrt bei km 5.680 verläuft sie in einem Abstand von durchschnittlich etwa 40 bis 50 m ziemlich parallel zur L.II.O 11/56 ostwärts. Nach etwa 710 m knickt sie südwärts ab und überquert, fast rechtwinklig, die genannte Straße. Sie folgt deren südlichem Rand westwärts und knickt nach etwa 100 m fast rechtwinklig südwärts ab. Nach etwa 50 m wendet sie sich westwärts und verläuft in diesem Abstand ziemlich parallel zur genannten Straße. Nach etwa 350 m knickt sie wiederum fast rechtwinklig nordwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 50 m weit. Sie knickt dann fast rechtwinklig westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 145 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig südwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 50 m weit. Sie knickt dann fast rechtwinklig westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 145 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig südwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 50 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig westwärts ab und stößt auf die obengenannte Ortsdurchfahrt bei km 5.680.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Jersbek“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit schwarzer Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 39 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad

Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen und Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Bad Oldesloe, den 25. Februar 1970

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 47